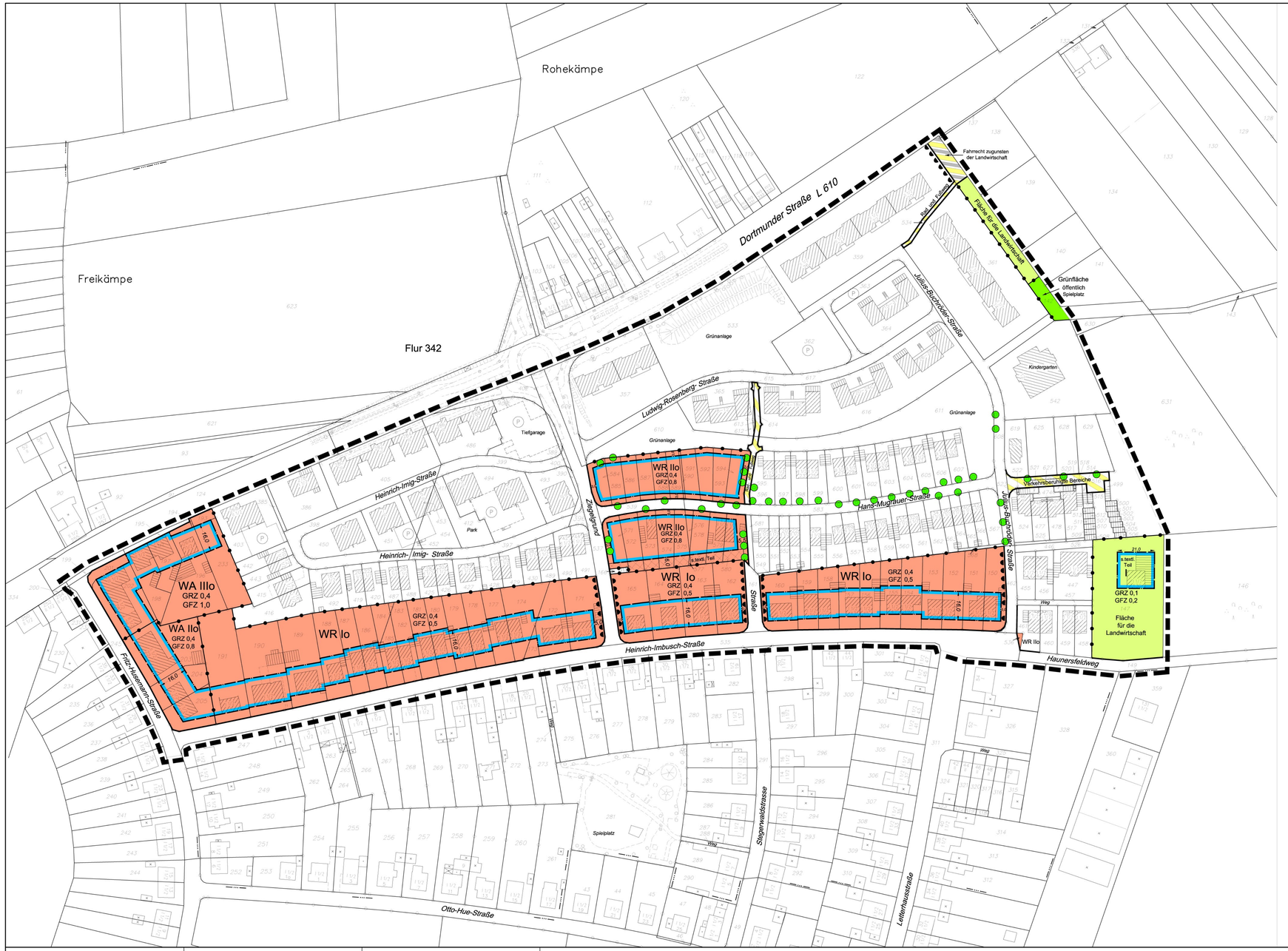

Textlicher Teil

1 Festsetzungen gemäß § 9 BBauG, § 9 BauGB und § 2 Abs. 8 BBauG i.V.m. BauNVO

1.1 Pflanz- und Erhaltungsgebote

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a und b BBauG und § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a und b BauGB wird festgesetzt, dass

a) auf den 6 m breiten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Bereiche - soweit der Plan keine Bäume ausweist, beidseitig mindestens alle 10 m - unter Freihaltung der Grundstückszufahrten und Stellplätze - jeweils ein Laubbaum mit Hochstamm und einem Mindeststammumfang von 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, gepflanzt wird.

b) in öffentlichen Flächen die Hälfte aller anzupflanzenden Bäume Obstbäume sein sollen.

c) auf allen Stellplatzanlagen für je vier Stellplätze mindestens ein Baum anzupflanzen und zu erhalten ist.

d) ein mind. 0,50 m breiter Streifen, der Garagen- und Stellplatzanlagen sowie Mülltonnenplätze umgibt - soweit nicht andere Gebäudewände direkt anschließen - zu bepflanzen ist.

e) bei der ergänzenden Bepflanzung innerhalb der Flächen für Aufschüttungen entlang der Dortmunder Straße und des landwirtschaftlichen Weges am Ortsrand des Planbereiches nur Laubbäume und dichtwachsende Straucharten (wie z.B. Pfaffenhütchen, Hartriegel, Liguster, Heckenkirsche) zu verwenden sind.

f) für die mit Gr. 2 bezeichneten Grünflächen die Bepflanzung aus landschaftstypischen Laubbäumen und Sträuchern zu bestehen hat, wobei die Hälfte der Gehölze aus Beeren- und Nussträuchern bestehen muss, deren Früchte für den Menschen genießbar sein müssen.

g) in den mit WR III festgesetzten Wohngebieten westlich der Straße Ziegelgrund die Dachflächen der Wohngebäude mit Mutterboden bzw. einem kulturfähigen Substrat anzufüllen und mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen oder Wildkräutern zu bepflanzen und zu erhalten sind (2. Änderung - vereinfachte -).

h) in dem mit WR III g festgesetzten Wohngebiet westlich der Straße Ziegelgrund die überwiegend geschlossenen Gebäudewände zur Dortmunder Straße hin fortlaufend alle 5,0 m durch Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen sind (2. Änderung - vereinfachte -).

1.2 Maßnahmen zum Schutz der Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 und 25 b BBauG wird festgesetzt, dass alle Gehölze in der mit Gr. 1 bezeichneten Grünfläche insgesamt Bestandsschutz haben. In der mit Gr. 1 bezeichneten Grünfläche sollen Wege als Kieswege ausgeführt werden.

1.3 Ausnahmen von der Bindung der Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können von der Bindung der Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Ausnahmen zugelassen werden, falls durch die Erhaltung zulässige Bauvorhaben erschwert oder unmöglich würden und an anderer Stelle des Grundstückes für Ersatzpflanzungen gesorgt wird.

1.4 Regenwassergraben/Teich

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BBauG wird festgesetzt, dass in der mit Gr. 2 bezeichneten Grünfläche auf der gesamten Länge ein Regenwassergraben, mit Abschluss als Regenwasserteich am westlichen Ende, in naturnah gestalteter Form anzulegen ist. Ein gleicher Teich ist in der mit Gr. 3 bezeichneten Grünfläche anzulegen.

~~**1.5 Oberflächenwasser**~~

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BBauG wird festgesetzt, dass

a) alle neu zu errichtenden Gebäude (Bebauung an der Dortmunder Straße, Heinrich-Imbusch-Straße und Fritz-Husemann-Straße sowie die Wohngebäude mit Grasdächern ausgeschlossen) pro Hauseinheit eine Regenwasserzisterne mit 3 cbm Fassungsvermögen erhalten müssen. Hierbei sind Sammelzisternen für max.4 Hauseinheiten zulässig, wobei der Inhalt der Sammelzisternen ebenfalls pro angeschlossener Hauseinheit 3 cbm betragen muss. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in diese Zisternen zu leiten. Überlaufendes Wasser der Zisternen ist über einen Regenwasserkanal in den Regenwassergraben (Grünfläche Gr. 2) bzw. in den Regenwasserteich (Grünfläche Nr. 3) zu leiten.

b) soweit es die Höhenlage der Verkehrsflächen und Stellplatzanlagen erlaubt, das anfallende Oberflächenwasser über einen Regenwasserkanal in den Regenwassergraben oder Regenwasserteich in der mit Gr. 2 bzw. 3 bezeichneten Grünflächen zu leiten ist. Diese Abwässer sind vor der Einleitung in den Graben oder Teich von Benzin oder Ölresten zu reinigen.

1.6 Höhenlage - Aufschüttung

Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG wird die Höhe für die Aufschüttungen auf 3 m über das vorhandenen Geländeniveau festgesetzt.

1.7 Ausnahmen von Baugrenzen

Gemäß § 23 Abs.3 BauNVO dürfen untergeordnete Gebäudeteile,die der passiven Energiegewinnung dienen (z.B. Klimafassaden, Glashäuser und Wintergärten), die jeweiligen westlichen, südlichen und östlichen Baugrenzen um max.3 m, und zwar bis zu 2/3 der Gebäudebreite bzw. -tiefe und in der Höhe bis zur Traufe überschreiten. Jedoch sind 1,5 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1.8.1 1
Gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 24 BBauG i.V.m. § 9 Abs. 3 BBauG wird festgesetzt, dass innerhalb der geschlossenen Bebauung entlang der Dortmunder Straße die Dachflächen der Wohngebäude mit Mutterboden bzw.einem kulturfähigen Substrat anzufüllen und zu bepflanzen sind.

1.8.1.2
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BBauG wird für alle geplanten Gebäude bzw. bei Umbaumaßnahmen innerhalb des vorhandenen Baubestandes festgesetzt, dass an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 vorgesehen werden müssen. Das bewertete Schalldämmmaß muss mindestens der Schallschutzklasse 2 gem. der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen.

1.8.2
Auf den gem. § 9 Abs. 5 Ziffer 3 BauGB mit A 1, A 2, A 3 und A 4 gekennzeichneten Flächen wurden durch Gutachten des Chemischen Laboratoriums Dr. E. Weßling, Altenberge, lokale nutzungsrelevante Bodenverunreinigungen durch PAK und Cadmium festgestellt.
Aufgrund des Gutachtens sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB folgende besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen:

1.8.2.1 Mit A 1 und A 2 gekennzeichnete Flächen:

Vor Baumaßnahmen muss die oberste Bodenschicht bis zu einer Tiefe von einem Meter großflächig ausgetauscht werden. Das in den Belastungsbereichen anfallende Aushubmaterial muss einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden (1. Änderung - vereinfachte -)

1.8.2.2 Mit A 3 gekennzeichnete Fläche:

Vor Baumaßnahmen muss die oberste Bodenschicht bis zu einer Tiefe von einem Meter großflächig ausgetauscht werden.
Alternativ kann eine Abdichtung und Verfestigung des belasteten Bodens durch Beimengung von Bindemitteln und anschließender Mutterbodenaufschüttung (nachweislich unbelasteter Boden) zur Sicherung erfolgen (1. Änderung - vereinfachte -).Die Tragschicht des Parkplatzes ist wasserdicht auszuführen. Sie ist mit einem Quergefälle von 2,5 % und einem Längsgefälle von mindestens 1 % herzustellen. Der Ablauf von Niederschlägen über die Ränder der Tragschicht ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Die auf der Tragschicht anfallenden Niederschläge sind in die städtische Kanalisation abzuleiten.

Das Anlegen von Rabatten im Bereich des Parkplatzes ist nicht zulässig. Die Böschungen des Parkplatzes sind mit unbelasteten bindigen Böden zu erstellen und mit einer die Evapotranspiration fördernden dichten Bepflanzung zu versehen.

Die wasserdichte Tragschicht des Parkplatzes ist mindestens einmal jährlich auf Beschädigungen zu überprüfen. Werden Beschädigungen festgestellt oder musste die Tragschicht zu Baumaßnahmen aufgenommen werden, so ist diese umgehend mit gleichartigem Material wasserdicht zu reparieren / wiederherzustellen (3. Änderung - vereinfachte -).

1.8.2.3 Mit A 4 gekennzeichnete Fläche:

Bei Realisierung der Wohnnutzung in der Umgebung ist die belastete Fläche (im Bereich der Aufschüttung) mit einem Mutterbodenauftrag (nachweislich unbelasteter Boden) zu sichern (1. Änderung - vereinfachte -).

1.8.2.4 Mit A 1, A 2 und A 3 gekennzeichnete Flächen;

Für temporäre Nutzungen kann eine Sicherung durch Versiegelung der verunreinigten Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke toleriert werden. Dabei sind diese Flächen von jeglicher sensibler Zwischennutzung freizuhalten (1. Änderung - vereinfachte -).

1.8.2.5 Anlage von Wasserflächen

Bei der Anlage von Wasserflächen muss in einem Bereich 1 m parallel umlaufend zur Böschungsoberkante die Ablagermenge aufgenommen, ordnungsgemäß entsorgt und gegen unbelastetes Material ausgetauscht werden (1. Änderung - vereinfachte).

1.8.3
Auf der gem. § 9 Abs. 5 Ziffer 3 BauGB mit A 5 gekennzeichneten Fläche wurden durch Gutachten des IFE-Institutes Recklinghausen lokale Belastungen der Bodenluft durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) festgestellt. Aufgrund des Gutachtens sind gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB folgende besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen:

1.8.3.1 Mit WR III festgesetzte Wohngebiete westlich der Straße Ziegelgrund:

Im gesamten Bereich der mit WR III festgesetzten Wohngebiete westlich der Straße Ziegelgrund wird die Nutzung des Grundwassers aus dem 1. Grundwasser-Stockwerk zu Trink- und Brauchwasserzwecken ausgeschlossen (2. Änderung - vereinfachte -).

1.8.3.2 Mit A 5 gekennzeichnete Fläche:

Im gekennzeichneten Bereich gilt,dass vor Beginn von Erd- bzw. Aushubarbeiten Kontrollmessungen der Bodenluft bzgl. der festgestellten Belastung an leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen durchzuführen sind. Die Aushubarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.

Das im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial ist in Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde beim Oberkreisdirektor Recklinghausen einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Nach Fertigstellung der Baugrube sind in deren Untergrund Boden und Bodenluft auf leichtflüchtige chlorierte und aromatische Kohlenwasserstoffe zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind auf ggfls. erforderliche (z.B. bauliche) Maßnahmen zu prüfen (2. Änderung - vereinfachte -).

1.9 Unzulässigkeit der Nutzung in WA-Gebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig sind.

1.10 Allgemeine Zulässigkeit von Ausnahmen in WR-Gebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 und Abs.8 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Läden in den WR II o-Gebieten an der Straße "Ziegelgrund" in den der Straße direkt zugewandten Gebäuden allgemein zulässig sind.

1.11 Abweichende Bauweise

Gem. § 22 Abs.4 BauNVO wird für das WR III g - Gebiet zwischen Dortmunder Straße und Heinrich-Imig-Straße festgesetzt, dass ein Abstand von 6 m zwischen Gebäudeteilen mit der Ausrichtung zur Heinrich-Imig-Straße zulässig ist, wobei die geschlossene Bauweise entlang der Dortmunder Straße eingehalten werden muss (2. Änderung - vereinfachte -).

1.12 Unterschiedliche Geschossfläche

Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den dreigeschossigen WR-Gebieten die Geschoßfläche des dritten Geschosses 2 / 3 der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten darf (1. Änderung - vereinfachte -).

1.13 Zweckgebundene bauliche Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG wird für die innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft liegende eingeschossig überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, dass nur ein Wohngebäude für den Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes i.S.v. § 146 BBauG errichtet werden darf, das eine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit der Grundstücksnutzung darstellt.

1.14Garagen und Stellplätze

1.14.1
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit Signatur XXXXXX gekennzeichneten Bereichen Garagen und Stellplätze unzulässig sind.

1.14.2
Gem. §12 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit WR III festgesetzten Wohngebieten westlich der Straße Ziegelgrund mindestens 70% der notwendigen Stellplätze unterhalb der Geländeoberfläche nachgewiesen werden müssen.Die weiteren notwendigen Stellplätze sind nur in den im Plan ausgewiesenen Bereichen zulässig (2. Änderung - vereinfachte).

~~**1.15 Einschränkung bestimmter Heizenergien**~~

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 23 BBauG wird für neu zu errichtende Gebäude festgesetzt, dass Brennstoffe, welche die Luft erheblich verunreinigen, wie Kohle, Koks, zu Heizöl, nicht verwendet werden dürfen.
Die Verwendung der o.g. Brennstoffe in einem Blockheizkraftwerk kann zugelassen werden, wenn entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik berücksichtigt sind.
Für bestehende Gebäude wird festgesetzt, dass Umrüstungen der Heizungsanlagen zugunsten der o.g. Stoffe nicht zulässig sind.

2. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbauelnwirkungen

Im gesamten Geltungsbereich ist mit Abbaueinwirkungen zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist zu Bauvorhaben die Stellungnahme des Bergbautreibenden einzuholen.

3. Hinweise

3.1 Schonung von Bäumen und Sträuchern

a) In jeder Phase der Baudurchführung - auch bei den Erschließungsmaßnahmen - sind die vorhandenen Bäume und Sträucher vor schädigenden Einflüssen zu sichern und zu bewahren.

b) Der Bereich der Baumscheiben oder Pflanzinseln um die innerhalb der Verkehrsflächen und Stellplatzanlagen zu pflanzenden Bäume muss vor dem Befahren gesichert werden (z.B. durch Holzpflöcke).

3.2 Oberflächengestaltung der Verkehrsflächen

a) Alle Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Bereiche - und die Flächen für den ruhenden Verkehr (öffentliche Stellplätze) sollen kleinformatig und offenfugig gepflastert werden.

b) Alle Fuß- und Radwege sollen als wassergebundene Feinschottwege ausgeführt werden.

c) Die notwendig werdenden privatrechtlichen Erschließungsstraßen innerhalb der großen überbaubaren Grundstücksflächen sind in der äußeren Gestaltung entsprechend den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Bereiche) anzulegen.

3.3 Übernahme privatrechtlicher Erschließungsstraßen

Bei Übernahme von privatrechtlichen Erschließungsstraßen als öffentliche Verkehrsflächen und damit verbundener Aufnahme in die Erschließungsbeitragsrechnung soll eine entsprechende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

3.4 Bodenverunreinigung

Im Rahmen eines Gutachtens zur Beurteilung der Bodenbeschaffenheit vom 09.07.1985 durch das Geotechnische Büro Dr. Paul Buterweg, Zum Gehölz 19, 4355 Waltrop, wurden bei der Untersuchung keine industriellen oder häuslichen Abfälle oder sonstige chemische Verunreinigungen im Boden festgestellt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen nur punktuell waren. Somit sind kleinere lokale Verunreinigungen zwar nicht wahrscheinlich, aber auch nicht völlig auszuschließen.
Falls sich bei den Erschließungsarbeiten oder übrigen Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenverunreinigungen zeigen,ist unverzüglich die Stadt Recklinghausen als zuständige Ordnungsbehörde gemäß § 3 BauO NW i.V.m. § 14 OBG (Ordnungsbehördengesetz) zu beteiligen.

3.5 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 03.06.1986 ist zu beachten.

3.6 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z.B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o.g. Amt gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I S. 2256,3617), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I S. 949).
Baugesetzbuch (BauGB) in der fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S.419).
Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV NW S.753).

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - lag gem. §13 Ziffer 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.04 bis 26.02.04 einschließlich öffentlich aus.Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Ziffer 2 i.V.§ 3 Abs.2 BauGB beteiligt

Recklinghausen, den 27.02.2004
Bürgermeister
i. A.

Städt. Oberbaurätin

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß §10 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 24.05.2004 als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den 01.06.2004
Bürgermeister

Pantförder

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr.13 vom 04.06.2004 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - in Kraft.

Recklinghausen, den 04.06.2004
Bürgermeister
i. A.

Städt. Oberbaurätin

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise
- 0 — offene

Bauweise, Baugrenzen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Linien und Grenzen
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigte Bereiche, Rad - und Fußweg
- Bereiche ohne Anschluß an die Verkehrsfläche

Grünflächen
- Spielplatz

Pflanz- und Erhaltungsgebot
- vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs.1 Ziff. 25b BauGB)
- Bäume sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BauGB)

Land - und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft

Planbestimmende Maße
- Verlängerungen
- 6,0 — Maße
- 3,0 — Breiten

Bestandsangaben
- Öffentliche Gebäude, Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude

Sonstige Angaben
- siehe textl. Teil

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12. 2001 (BGBl. I S.2902)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04. 1993 (BGBl. I S. 466)
Landesbauordnung Nordrhein-Westf.(BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV.NW.S.218),zuletzt geändert am 09.11.1999 (GV.NW.S. 622)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westf. vom 20.12.1978

Hinweis

Satzungen im Sinne § 7 Gemeindeverordnung(GO NW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten !

Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 163

- Ziegelgrund -

4. Änderung - vereinfachtes Verfahren -

für einen Bereich zwischen Dortmunder Straße, einer Linie ca.60 m östlich der Julius-Buchröder-Straße, Haunersfeldweg, Heinrich-Imbusch-Straße und Fritz-Husemann-Straße

Maßstab 1 : 1000